

---

## Gemeinde St. Moritz

---

# Dienstreglement für die Gemeindepolizei St. Moritz vom 1. Juni 1991

## I. Aufgabe

### Art. 1

Das Polizeikorps der Gemeinde St. Moritz hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, strafbare Handlungen und Gefahren jeder Art vorzubeugen, Fehlbare zu verzeigen und bei Unglücksfällen bestmögliche Hilfe zu leisten.

Vollzugsorgan

Der Gemeindevorstand kann dem Polizeikorps die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen.

Die Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindepolizei bei Verkehrsunfällen und im Kriminaldienst richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Kanton, bzw. zwischen der Gemeinde- und der Kantonspolizei. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht, namentlich die kantonale Strafprozessordnung.

## II. Organisation und Befehlsgewalt

### Art. 2

Das Polizeikorps ist militärisch organisiert. Es besteht aus:

Organisation

- dem Polizeichef
- seinem Stellvertreter
- den Unteroffizieren und Polizeiangehörigen

Vorgesetzte sind:

- der Gemeindepräsident oder in seiner Vertretung  
der Gemeindevizepräsident
- der Polizeichef
- die Unteroffiziere

Das Polizeikorps steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes, der Befehlsgewalt des Gemeindepräsidenten und unter der unmittelbaren Leitung des Polizeichefs. Stellvertreter und Unteroffiziere haben den Polizeichef in seinen Funktionen zu unterstützen.

### Art. 3

Vorgesetzte

Der Gemeindepräsident oder in seiner Vertretung der Gemeindevizepräsident, der Kreispräsident, der Polizeichef sowie stellvertretungsweise die Unteroffiziere und Polizeiangehörigen sind allein befugt, den Angehörigen des Polizeikorps Befehle und Aufträge zu erteilen. Von anderen Personen, insbesondere auch von Behördemitgliedern, hat das Korps keine Befehle und Aufträge entgegenzunehmen.

Die Polizeiangehörigen sind für ihr Verhalten verantwortlich. Die Verantwortung für erteilte Befehle trägt der Vorgesetzte.

Das Feuerwehr-Kommando kann jederzeit Feuerwehreinsätze über die Gemeindepolizei veranlassen.

Mindestens einmal im Monat finden Dienstrapporte statt.

### Art. 4

Beförderungen

Beförderungen erfolgen auf Antrag des Polizeichefs durch den Gemeindevorstand. Die Beförderungsvorschläge sind abhängig von der persönlichen Einstellung, Eignung, Ausbildung und Leistung.

Anträge für Beförderungen können frühestens nach:

- 3 Dienstjahren zum Polizei-Gefreiten
- 8 Dienstjahren zum Polizei-Korporal
- 14 Dienstjahren zum Polizei-Wachtmeister
- 20 Dienstjahren zum Polizei-Feldweibel

erfolgen. Als Dienstjahre sind die effektiv geleisteten Jahre als Polizeiangehöriger zu verstehen, wobei Dienstjahre in anderen Polizeikorps angerechnet werden können.

Der Polizeichef ist mindestens im Feldweibelgrad angestellt. Er kann zum Adjutanten oder zum Offizier befördert werden.

### Art. 5

Die Polizeiangehörigen sind während ihrer Amtszeit gemäss Art. 13/4 des Militärorganisationsgesetzes von der Leistung von Militärdienst befreit. Vorbehalten bleibt die Dienstleistung in der Heerespolizei.

Militärdienstpflicht

### Art. 6

Der Polizeichef ist für die fachliche Ausbildung der Mannschaft verantwortlich. Er ist befugt, Korpsangehörige zur Weiterbildung an Fach- und Wiederholungskurse abzukommandieren. Für die Abkommandierung in andere Polizeikorps oder in Lehrinstitute ist der Gemeindepräsident, bzw. der Gemeindevorstand zuständig. Der Polizeichef kann Instruktionkurse, Schiess- und Körpertraining ansetzen. Der Besuch dieser Übungen ist obligatorisch und gilt als Dienstzeit.

Ausbildung der  
Mannschaft

### Art. 7

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Polizeikorps der Gemeinde St. Moritz sind:

Aufnahme-  
bedingungen

- a) Schweizerbürgerrecht

**Dienstreglement Gemeindepolizei**

- b) guter Leumund und Gesundheitszustand
- c) Alter nicht über 35 Jahre; über Ausnahmen entscheidet die Wahlbehörde
- d) Militärdiensttauglichkeit und absolvierte Rekrutenschule
- e) ausreichende Schulbildung und abgeschlossene Berufslehre
- f) Kenntnisse von mindestens einer zweiten Landessprache.

Handgelübde

**Art. 8**

Die Einführung und Ausbildung eines Polizeiangehörigen dauert in der Regel ein Jahr. Während dieser Zeit stehen die Polizeianwärter im provisorischen Anstellungsverhältnis gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde.

Nach einer Einarbeitungszeit von drei Monaten hat der Polizeianwärter vor dem Gemeindepräsidenten folgendes Handgelübde abzulegen:

«Ich gelobe, meine Berufspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, meine Wahrnehmungen wahrheitsgetreu wiederzugeben und gegenüber Dritten über dienstliche Feststellungen Verschwiegenheit walten zu lassen.»

Anstellung und weitere Bestimmungen

**Art. 9**

Für die Anstellung, die Entlassung sowie die Besoldung, die Dienst- und Pensionsversicherung, die Arbeitszeit und die Ferienregelungen gelten die gültigen Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde St. Moritz.

Arbeitszeit und Krankheit

**Art. 10**

Die Dienstzeit wird durch den Dienstplan festgesetzt. Die Polizeiangehörigen haben ihren Dienst nach dem Dienst- bzw. Einsatzplan zu verrichten. Änderungen dürfen nur in

dringenden Fällen und nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten vorgenommen werden. Der Polizeichef ist darüber zu orientieren. Im Krankheitsfalle haben die Polizeiangehörigen den Polizeichef oder seinen Stellvertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Nach drei Tagen ist auf alle Fälle ein Arztzeugnis vorzulegen (Art. 24 Personalverordnung).

### Art. 11

Entschädigung

Für Nacht- und Sonntagsdienst werden Entschädigungen gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der Kantonspolizei vergütet.

Die Polizeiangehörigen sind verpflichtet, ausnahmsweise Überzeit zu leisten, sofern die Dienst- und Arbeitsverhältnisse dies erfordern. Regelmässig wiederkehrende und befohlene Überzeit ist im Verhältnis zum Gehalt zuzüglich der üblichen Zuschläge zu entschädigen oder durch Freizeit zu kompensieren. Weiter sind die Angehörigen der Polizei verpflichtet, gegen Entschädigung Pikettdienst zu leisten.

### Art. 12

Bewaffnung und Ausrüstung

Die Gemeindepolizei St. Moritz wird auf Kosten der Gemeinde zweckmässig bewaffnet, ausgerüstet und uniformiert. Die Bewaffnung und die Ausrüstung bleiben Eigentum der Gemeinde.

### Art. 13

Nebenbeschäftigung

Über Nebenbeschäftigungen entscheidet der Polizeichef.

### Art. 14

Verhalten

Die Polizeiangehörigen haben sich zu bemühen, das Vertrauen und die Achtung der Bevölkerung zu erwerben und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Korps bzw. der Ge-

meinde schaden könnte. Sie haben sich durch saubere Kleidung, korrekte Haltung, Höflichkeit und Sachlichkeit sowie durch stete Hilfsbereitschaft auszuzeichnen. Die vom Publikum an sie gerichteten Fragen sollen sachlich, höflich und kurz beantwortet werden. Den Polizeiangehörigen ist es untersagt, der Presse, dem Radio, dem Fernsehen und anderen Interessierten über dienstliche Angelegenheiten Mitteilungen zu machen. Fragestellende sollen an den Polizeichef, seinen Stellvertreter oder an den Gemeindepräsidenten verwiesen werden.

## Dienstbefehle

## Art. 15

Die Polizeiangehörigen haben die von den Vorgesetzten erhaltenen Befehle zuverlässig auszuführen. Sie haben sich vor Dienstbeginn und vor Beendigung des Dienstes auf dem Polizeiposten einzufinden. Ausnahmen können vom Polizeichef oder seinem Stellvertreter angeordnet werden.

## Ausweise

## Art. 16

Bei Polizeiaufgaben, welche in Zivilkleidung ausgeführt werden, haben sich die Polizeiangehörigen unaufgefordert auszuweisen.

Rauch- und  
Alkoholverbot

## Art. 17

Der Genuss von Alkohol während des Dienstes und sechs Stunden davor ist untersagt. Ebenfalls ist das Rauchen in den Mannschaftsräumen aus Rücksicht auf die Mitarbeiter und Besucher zu unterlassen. Gestattet ist das Rauchen im Aufenthaltsraum. Bei der Ausübung von Verkehrsüberwachungen ist das Rauchen untersagt.

Zivile  
Dienstleistung

## Art. 18

Die Polizeiangehörigen sind auch in ihrer dienstfreien Zeit verpflichtet, in Notfällen polizeidienstlicher Art einzugreifen. Sie haben auch ausserhalb des Dienstes einen soliden und einwandfreien Lebenswandel zu führen.

Kameradschaft

#### Art. 19

Für die Zusammenarbeit des Polizeikorps ist gute Kameradschaft Voraussetzung. Jeder Beamte hat sich um Offenheit, Kameradschaft und gegenseitiges Vertrauen zu bemühen.

Unbestechlichkeit

#### Art. 20

Der Polizeiangehörige ist unparteiisch und unbestechlich. Er darf aus persönlichen Gründen weder spezielle Rücksicht walten lassen noch besondere Strenge anwenden. In Angelegenheiten, die den Polizeidienst nicht berühren, hat sich der Polizeiangehörige nicht einzumischen.

Es ist den Polizeiangehörigen untersagt, für eine Amtshandlung Geschenke oder Vorteile irgendwelcher Art zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindepräsident. Freiwillige Beiträge oder Geschenke fliessen in die Polizeikasse. Über die Verwendung dieser Kasse entscheiden die Polizeiangehörigen selber.

Anzeigepflicht

#### Art. 21

Die Polizeiangehörigen haben jeden von Amtes wegen zu verfolgenden Rechtsbruch zu verzeigen. Es liegt nicht in ihrem Ermessen, Anzeigen zu unterlassen.

Wahrheitspflicht

#### Art. 22

Die Polizeiangehörigen sind zur Wahrheit verpflichtet. Bei Erstattung von Anzeigen, von mündlichen und schriftlichen

Amtsgeheimnis

Meldungen und Rapporten, bei Aussagen vor Gericht, als Anzeiger oder als Zeuge, bei Berichten an Vorgesetzte und bei allen anderen Dienstverrichtungen haben sie sich wahrheitsgetreu und sachlich zu verhalten.

**Art. 23**

Alle dienstlichen Wahrnehmungen sind dem Amtsgeheimnis unterstellt. Die Polizeiangehörigen haben über alle den Dienst berührenden Angelegenheiten Dritten gegenüber strengste Verschwiegenheit zu wahren. Dazu gehört auch die Geheimhaltung dienstlich bekannt gewordener Privatverhältnisse.

Schriftlicher Verkehr

Die Pflicht des Amtsgeheimnisses bleibt auch nach der Entlassung aus dem Polizeikorps bestehen.

**Art. 24**

Korrekte Behandlung

Der schriftliche Verkehr mit Amtsstellen oder Privatpersonen ist Sache des Polizeichefs oder seines Stellvertreters. Ausnahmen sind Anzeigen und Rapporte sowie Meldungen, welche durch den Polizeichef oder seinen Stellvertreter besprochen wurden.

**Art. 25**

Rapporte

Jeder Polizeiangehörige hat Anspruch darauf, von seinem Vorgesetzten anständig und korrekt behandelt zu werden. Der Vorgesetzte nimmt ihn gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz.

**Art. 26**

Während des Patrouillen- oder Zustelldienstes sollen die Polizeiangehörigen ihr Augenmerk auf alles richten, was mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht im Ein-

klang steht oder die Sicherheit der Bevölkerung gefährden könnte, um nötigenfalls sofort einschreiten zu können.

Wahrnehmungen, die während des Patrouillendienstes gemacht werden, sind zu rapportieren. Über Vorkommnisse, die ein Einschreiten notwendig machen, ist ein Rapport zu erstellen.

Nacht- und  
Pikettendienst

### Art. 27

Über die Aufgaben der Nachtdienstmannschaft und den Pikettendienst werden besondere Dienstbefehle erlassen. Die Nachtdienstmannschaft hat über ihre Tätigkeit und über Feststellungen für jede Nacht einen Rapport zu erstellen. Besondere Ereignisse oder wichtige Entscheidungen sind dem Polizeichef oder seinem Stellvertreter zu melden.

Hauptaufgaben des Nachdienstes sind:

Schutz der Nachtruhe, Polizeistundenkontrollen in den Wirtschaften und Nachtlokalen gemäss Wirtschaftsgesetz der Gemeinde, Einschreiten bei Streitigkeiten und Schlägereien, Strassenverkehrskontrollen und Personenkontrollen.

Meldejournale

### Art. 28

Alle Vorkommnisse und Wahrnehmungen, die während des Tages oder während der Nacht festgestellt werden sowie alle Telefonanrufe sind laufend im Journal einzutragen. Verantwortlich für die richtige und vollständige Nachführung des Journals ist der jeweilige Schalterbeamte.

Hundeführer

### Art. 29

Der Polizeichef kann Polizeiangehörigen, die geeignete Hunde besitzen, die erforderliche Freizeit für die Vorbereitung auf eine Polizeihunde- oder SKG-Prüfung (SKG = Schweiz. Kynologische Gesellschaft) einräumen. An Polizeibeamte, deren Hunde bei den Prüfungen mit einem «Vorzüglich» oder «Sehr

Weisungsrecht

gut» bewertet werden, wird ein Wartegeld analog dem Kanton ausgerichtet.

Art. 30

Der Stellvertreter vertritt den Polizeichef und leitet nach dessen Weisungen den Dienstbetrieb. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Polizeichefs und seines Stellvertreters steht die Leitung über die im Dienste stehende Mannschaft dem ranghöchsten, bzw. dienstältesten Unteroffizier oder Polizeiangehörigen zu. Derselbe hat seinen Vorgesetzten über alle Vorkommnisse zu orientieren.

Grundsätze

### III. Schusswaffengebrauch

Art. 31

**1. Grundsatz**

Der Dienst der Gemeindepolizei erfolgt bewaffnet.

**2. Grundsatz**

Die Polizei hat, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch zu machen:

1. wenn sie mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird,
2. wenn andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden,
3. wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch auszuführen sind, insbesondere,

- a) wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung zu entziehen versuchen.
- b) wenn sie aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,
- c) zur Befreiung von Geiseln,
- d) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

### 3. Grundsatz

Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

### 4. Grundsatz

Die Polizei hat dem durch Waffengebrauch Verletzten den nötigen Beistand zu leisten.

### 5. Grundsatz

In jedem Fall von Waffengebrauch ist dem Vorgesetzten unverzüglich Meldung zu erstatten.

Voraussetzungen

## IV. Festnahme

### Art. 32

Die Organe der Gemeindepolizei dürfen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ohne speziellen Auftrag Festnahmen vornehmen. Es sind festzunehmen:

- a) Personen, die bei der Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens angetroffen werden,
- b) Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt werden,
- c) polizeilich zur Verhaftung ausgeschriebene Personen und entwichene Gefangene,
- d) Personen, die einer Übertretung überwiesen oder verdächtigt sind,
  - wenn sie in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben und für Busse und Kosten keine Sicherheit zu leisten vermögen,
  - wenn sie ihre Personalien verheimlichen,
  - wenn sie der Aufforderung der Polizei, von ihren rechtswidrigen Verhalten abzusehen, keine Folge leisten.

Betrunkene und  
Geistesranke

### Art. 33

Vorübergehend sind in Gewahrsam zu nehmen:

- a) Betrunkene, die durch ihren Zustand Aufsehen oder öffentliches Ärgernis erregen,
- b) Geistesranke, die sich oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden.

Behandlung von  
Festgenommenen

### Art. 34

Dem Festgenommenen gegenüber hat sich der Polizeiangehörige, sofern er den Dienst in Zivilkleidung versieht, auszuweisen. Der Festgenommene ist aufzufordern, Folge zu leisten. Gehorcht er, so ist keine unnötige Strenge gegen ihn anzuwenden. Gehorcht er nicht, so ist die Anwendung von Gewalt anzudrohen und nötigenfalls auch durchzuführen. Im Bedarfsfall ist die Hilfe anderer anzufordern.

Bei der Festnahme ist jedes unnötige Aufsehen zu vermeiden. Der Festgenommene ist mit der grösstmöglichen Schonung zu behandeln und gegen Angriffe und Beschimpfungen Dritter zu schützen. Misshandlungen und Erwidern von Beschimpfungen sind untersagt. Wegen geringfügigen Übertretungen sind Zuführungen auf den Polizeiposten zu unterlassen.

Disziplinar-  
massnahmen

Der Festgenommene ist so schnell wie möglich der Kantonspolizei zu übergeben, welche die weiteren Ermittlungen durchführt.

## V. Folgen bei Dienstpflichtverletzungen

### Art. 35

Die Polizeiangehörigen können wegen schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten und Missachtung der Dienstvorschriften disziplinarisch belangt werden.

Die Disziplinar-massnahmen sind:

- a) Mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- b) Unterbrechung der ordentlichen Besoldungserhöhungen laut Art. 21 der Personalverordnung;
- c) Rückversetzung in eine niedrigere Besoldungsklasse auf die Dauer von höchstens einem Jahr;
- d) Versetzung in das provisorische Arbeitsverhältnis;
- e) Kündigung der Anstellung;
- f) Fristlose Entlassung.

Disziplinar-  
verfahren

## Dienstreglement Gemeindepolizei

Für die Ausfällung dieser Disziplinarstrafen ist die Wahlbehörde (Art. 4, Abs. 1 und 2 der Personalverordnung) zuständig.

### Art. 36

Disziplinarstrafen dürfen erst nach abgeschlossener Untersuchung gefällt werden. Dem Angeschuldigten ist von den gegen ihn erhobenen Klagen und von den Akten Kenntnis zu geben. Er soll sich ausreichend äussern und verteidigen können. Er ist berechtigt, einen Anwalt beizuziehen.

Gegen die Disziplinarverfügung kann der Betroffene innert 20 Tagen nach Erhalt an das Verwaltungsgericht schriftlich rekurrieren.

## VI. Auflösung des Dienstverhältnisses

### Art. 37

Gemäss Personalverordnung der Gemeinde St. Moritz (Art. 40 und 41).

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 1991 in Kraft. Das Dienstreglement der Gemeindepolizei vom 20. Oktober 1961 wird damit aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 1. Mai 1991

Namen des Gemeinderates:

Der Ratspräsident: Reto Filli  
Die Aktuarin: R. Dalle Vedove